jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/4/2 2Ob86/98f, 1Ob183/98p, 2Ob156/99a, 2Ob142/03a, 4Ob130/04b, 2Ob215/06s, 2Ob21/07p, 2O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.04.1998

Norm

ZPO §226 IIIA
ZPO §266 B
ZPO §272 C
EKHG §1 IIIA: EKHG §9 E
LFG §148 Abs1

Rechtssatz

Mangels gesetzlicher Spezialregeln über die Beweislast im materiellen Recht muss jede Partei die für ihren Rechtsstandpunkt günstigen Normen behaupten und beweisen. In den Fällen der Haftung ohne eigenes Verschulden des Ersatzpflichtigen muss der Geschädigte neben Schaden und Verursachung die weiteren Voraussetzungen beweisen, an die das Gesetz die Haftung knüpft; bei Ansprüchen nach dem EKHG muss der Geschädigte nachweisen, dass die Schädigung beim Betrieb des Fahrzeuges erfolgte. Dem Beklagten obliegt es dagegen, die für ihn günstigen Tatsachen, die zu einem Entfall oder einer Einschränkung der Haftpflicht führen, zu beweisen. Das entspricht den anerkannten Behauptungsregeln und Beweislastregeln, dass die Regel vom Anspruchswerber, die Ausnahme aber vom Anspruchsgegner zu behaupten und zu beweisen ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 86/98f
  Entscheidungstext OGH 02.04.1998 2 Ob 86/98f
- 1 Ob 183/98p
  Entscheidungstext OGH 24.11.1998 1 Ob 183/98p
  nur: Jede Partei muss die für ihren Rechtsstandpunkt günstigen Normen behaupten und beweisen. (T1)
  Beisatz: Traf den Beklagten insoweit die alleinige Behauptungs- und Beweislast und erstattete gerade der Kläger als Prozessgegner dazu ein in sich schlüssiges und nachvollziehbares Tatsachenvorbringen, so liegt in dessen fehlender Bestreitung durch den Beklagten ein eines weiteren Beweises nicht bedürftiges schlüssiges Zugeständnis iSd § 267 Abs 1 ZPO. (T2)
- 2 Ob 156/99a
  Entscheidungstext OGH 02.08.2000 2 Ob 156/99a

nur: Mangels gesetzlicher Spezialregeln über die Beweislast im materiellen Recht muss jede Partei die für ihren Rechtsstandpunkt günstigen Normen behaupten und beweisen. In den Fällen der Haftung ohne eigenes Verschulden des Ersatzpflichtigen muss der Geschädigte neben Schaden und Verursachung die weiteren Voraussetzungen beweisen, an die das Gesetz die Haftung knüpft; bei Ansprüchen nach dem EKHG muss der Geschädigte nachweisen, dass die Schädigung beim Betrieb des Fahrzeuges erfolgte. (T3)

- 2 Ob 142/03a
  Entscheidungstext OGH 26.06.2003 2 Ob 142/03a
  nur T1; nur: In den Fällen der Haftung ohne eigenes Verschulden des Ersatzpflichtigen muss der Geschädigte neben Schaden und Verursachung die weiteren Voraussetzungen beweisen, an die das Gesetz die Haftung knüpft; bei Ansprüchen nach dem EKHG muss der Geschädigte nachweisen, dass die Schädigung beim Betrieb des Fahrzeuges erfolgte. (T4)
- 4 Ob 130/04b
  Entscheidungstext OGH 06.07.2004 4 Ob 130/04b
  nur T1
- 2 Ob 215/06s
  Entscheidungstext OGH 14.06.2007 2 Ob 215/06s
  Auch; Beisatz: Erst wenn dem Geschädigten der ihm obliegende Beweis gelungen ist und feststeht, dass das EKHG als Haftungsgrundlage herangezogen wird, ist danach zu fragen, ob der Haftpflichtige jene Tatsachen, die zu einem Entfall oder einer Einschränkung seiner Haftpflicht führen, bewiesen hat. (T5)
- 2 Ob 21/07p
  Entscheidungstext OGH 17.12.2007 2 Ob 21/07p
  Vgl; nur: Es entspricht den anerkannten Behauptungsregeln und Beweislastregeln, dass die Regel vom Anspruchswerber, die Ausnahme aber vom Anspruchsgegner zu behaupten und zu beweisen ist. (T6)
  Veröff: SZ 2007/199
- 2 Ob 3/09v
  Entscheidungstext OGH 05.03.2009 2 Ob 3/09v
  Auch; Beis wie T5
- 10 Ob 21/08y
  Entscheidungstext OGH 12.05.2009 10 Ob 21/08y
  Auch; nur T1; Veröff: SZ 2009/66
- 9 ObA 149/08i
  Entscheidungstext OGH 04.08.2009 9 ObA 149/08i
  Auch; nur T1; Beisatz: Die für die Anwendung einer bestimmten Rechtsnorm erforderlichen Tatsachen müssen in einem Verfahren, in dem kein Untersuchungsgrundsatz gilt, durch Parteienbehauptungen in den Prozess eingeführt werden. Es trägt daher derjenige, der einen Anspruch behauptet, für alle anspruchsbegründenden (rechtserzeugenden) Tatsachen die Behauptungslast und Beweislast. Umgekehrt hat derjenige, der den Anspruch bestreitet, die anspruchshindernden, anspruchsvernichtenden und anspruchshemmenden Tatsachen zu behaupten und zu beweisen. (T7)
  Beisatz: Hier: Zur Frage der Beweislastverteilung bei der Haftungsbefreiung des Geschäftsführers durch eine Entlastungserklärung der Gesellschaft im Sinne des § 35 Abs 1 Z 1 GmbHG. (T8)
- 4 Ob 217/09d
  Entscheidungstext OGH 19.01.2010 4 Ob 217/09d
  Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Beweislast für Grundlagen der Leistungsfestsetzung nach Möglichkeit und Billigkeit. (T9)
- 7 Ob 232/09g
  Entscheidungstext OGH 30.06.2010 7 Ob 232/09g
  Auch; Beisatz: Hier: Nachweis eines aus einer Bankgarantie Begünstigten, dass die Nichterfüllung der Garantiebedingung nicht seiner Sphäre zuzurechnen ist. (T10)
- 6 Ob 198/10a
  Entscheidungstext OGH 11.10.2010 6 Ob 198/10a
  nur T1

- 2 Ob 210/09k
  Entscheidungstext OGH 24.08.2010 2 Ob 210/09k
  nur: Dem Beklagten obliegt es, die für ihn günstigen Tatsachen, die zu einem Entfall oder einer Einschränkung der Haftpflicht führen, zu beweisen. (T11)
- 2 Ob 166/10s
  Entscheidungstext OGH 27.01.2011 2 Ob 166/10s
  Auch; nur T3; Beisatz: Hier: Schädigung beim Betrieb des Luftfahrzeugs. (T12)
  Veröff: SZ 2011/11
- 9 ObA 6/11i
  Entscheidungstext OGH 27.07.2011 9 ObA 6/11i
  Auch; nur T1; Beis wie T7 nur: Derjenige, der den Anspruch bestreitet, hat die anspruchshindernden, anspruchsvernichtenden und anspruchshemmenden Tatsachen zu behaupten und zu beweisen. (T13)
- 2 Ob 168/12p
  Entscheidungstext OGH 20.09.2012 2 Ob 168/12p
  Auch; nur T4
- 10 Ob 13/13d
  Entscheidungstext OGH 16.04.2013 10 Ob 13/13d
  Auch; nur T1
- 2 Ob 237/12k
  Entscheidungstext OGH 14.03.2013 2 Ob 237/12k
  Vgl
- 3 Ob 126/13w
  Entscheidungstext OGH 21.08.2013 3 Ob 126/13w
  Auch; nur T1; Beisatz: Die Behauptungs? und Beweislast dafür, dass der ordre public verletzt wurde und dass sich daraus ein Anerkennungshindernis ergibt, trifft auch im Anwendungsbereich der EuInsVO denjenigen, der sich der Anerkennung widersetzt. (T14)
- 3 Ob 125/13y
  Entscheidungstext OGH 21.08.2013 3 Ob 125/13y
  Auch; nur T1; Beisatz: Die Behauptungs? und Beweislast dafür, dass der ordre public verletzt wurde und dass sich daraus ein Anerkennungshindernis ergibt, trifft auch im Anwendungsbereich der EuInsVO denjenigen, der sich der Anerkennung widersetzt. Im gegenständlichen Oppositionsstreit traf die Behauptungs? und Beweislast dafür, dass dem englischen Insolvenzverfahren eine die Anerkennung hindernde Gehörverletzung anhaftete, die beklagte Partei. Diesen Nachweis hat die beklagte Partei hier auf Tatsachenebene nicht erbracht. Es steht gerade nicht fest, dass ihr die Verständigung nach Art 40 EuInsVO nicht zugegangen ist. (T15)
- 4 Ob 190/13i
  Entscheidungstext OGH 17.12.2013 4 Ob 190/13i
  Auch; nur T1; nur T11
- 3 Ob 118/14w
  Entscheidungstext OGH 21.08.2014 3 Ob 118/14w
  Auch; Beis wie T7; Beisatz: Hier: Preisminderung bei Pauschalreise. (T16)
- 4 Ob 132/14m
  Entscheidungstext OGH 17.09.2014 4 Ob 132/14m
  Auch; nur T1
- 4 Ob 133/14h
  Entscheidungstext OGH 21.10.2014 4 Ob 133/14h
  Auch; Beisatz: Verstoß gegen vertraglich überbundene Handlungsanweisungen eines Kreditkartenunternehmens. (T17)
- 7 Ob 139/15i
  Entscheidungstext OGH 16.12.2015 7 Ob 139/15i
  Beis wie T12; Beis wie T13; Beis wie T7
- 6 Ob 20/16h

Entscheidungstext OGH 30.03.2016 6 Ob 20/16h
Vgl; Beisatz: Dass denjenigen, der die (absolute) Nichtigkeit eines Gesellschafterbeschlusses behauptet, dafür die Beweislast trifft, entspricht dem allgemeinen Grundsatz, wonach derjenige, der eine bestimmte Rechtsfolge behauptet, für das Vorliegen der diese begründenden Tatsachen beweispflichtig ist. (T18)

- 4 Ob 47/16i
  Entscheidungstext OGH 12.07.2016 4 Ob 47/16i
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Beweislast für eine Ausnahme bei grundsätzlich gegebener Prospektpflicht. (T19)
- 1 Ob 69/16b
  Entscheidungstext OGH 30.08.2016 1 Ob 69/16b
  Vgl auch; nur T1
- 3 Ob 256/16t
  Entscheidungstext OGH 26.01.2017 3 Ob 256/16t
  nur T1
- 1 Ob 14/17s
  Entscheidungstext OGH 16.03.2017 1 Ob 14/17s
  nur T1
- 2 Ob 176/16w
  Entscheidungstext OGH 16.05.2017 2 Ob 176/16w
  Vgl
- 4 Ob 115/17s
  Entscheidungstext OGH 27.07.2017 4 Ob 115/17s
  Auch; Beis wie T7
- 9 ObA 103/17p
  Entscheidungstext OGH 27.09.2017 9 ObA 103/17p
  nur T1
- 5 Ob 62/18f
  Entscheidungstext OGH 18.07.2018 5 Ob 62/18f
  Auch; nur T1
- 7 Ob 186/17d
  Entscheidungstext OGH 24.05.2018 7 Ob 186/17d
  Vgl; Veröff: SZ 2018/45
- 9 ObA 34/19v
  Entscheidungstext OGH 15.05.2019 9 ObA 34/19v
  Auch; Ähnlich nur T6
- 9 Ob 85/19v
  Entscheidungstext OGH 26.08.2020 9 Ob 85/19v
  Vgl
- 17 Ob 5/21s
  Entscheidungstext OGH 19.05.2021 17 Ob 5/21s
  Vgl; Beis wie T7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109832

Im RIS seit

02.05.1998

Zuletzt aktualisiert am

17.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at